

Vorlage TOP: 12	Vorlage-Nr: V 2001/0111 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.05.2001
Einziehung einer Wegefläche im Ortsteil Borken	
Beteiligte Ämter:	Stabstelle Bauen und Wohnen
Verfasser/in:	Herr Grote-Westrick
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium 12.06.2001 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss 04.07.2001 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Rat der Stadt Borken hat am 13. Dezember 1995 beschlossen, einige nicht mehr benötigte Wegeflächen im Bereich des Bebauungsplanes BO 64 (Borken – West) einzuziehen.

Von der Einziehung ausgenommen wurde hierbei das zwischen den Hausgrundstücken Weseler Landstraße 158 und 160 liegende Wegeteilstück zur Größe von 307 qm. Die Entwidmung konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgen, weil diese Fläche als Zufahrt zu einer Garage genutzt wird.

Nunmehr bestehen Aussichten, das Grundstück an den Eigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 1635 verkaufen zu können; somit kann jetzt die Einziehung erfolgen.

Auf dem beigefügten Planausschnitt ist die einzuziehende Fläche umrandet dargestellt.

Die Einziehung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Das Verfahren zur Einziehung der Flurstücke Gemarkung Borken Flur 1 Nr. 1880 und 1883 ist gem. 7 Abs. 2 StrWG NW durchzuführen.

